

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 5 (1945-1946)
Heft: 2

Artikel: Die Gehälter der Bündner Lehrer seit 1863 bis heute
Autor: Zinsli, Lorenz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Schulblatt?) Um das Referat von Dr. Schohaus auch allen weiteren Interessenten zugänglich zu machen, stellt die Schulturnkommission einzelne Exemplare (solange vorrätig) unentgeltlich zur Verfügung. Lehrer, Lehrerinnen und weitere Schulfreunde, die sich dafür interessieren, sind gebeten, dies mitzuteilen an Christian Patt, Präsident der Schulturnkommission, Loestr. 45, Chur (Tel. 2 35 85).

Die Gehälter der Bündner Lehrer seit 1863 bis heute

Die Delegiertenversammlung des BLV. hat in ihrer jüngsten Tagung vom 9. November 1945 in Thusis auf motivierte Initiative der Kreiskonferenzen Mittelprätigau und Heinzenberg-Domleschg beschlossen, eine Revision des zur Zeit geltenden Lehrerbesoldungsgesetzes im Sinne der Erhöhung der Gehälter in die Wege zu leiten und zu diesem Zwecke eine außerordentliche Delegierten-Versammlung anzuordnen, die im Februar 1946 einberufen werden soll.

Diese Angelegenheit ist von so einschneidender Bedeutung für die Lehrerschaft, daß es angezeigt erscheint, sie der Delegierten-Versammlung vorgängig im Schulblatt zu erörtern und rückblickend festzustellen, was seit 1863 in Sachen gegangen ist. Wir können uns diesbezüglich auf die Ausführungen stützen, die Herr Seminardirektor Paul Conrad sel., der von 1890 bis 1921 — also volle 31 Jahre an der Spitze des BLV. stand, in seiner wertvollen Jubiläumsbetrachtung im 51. Jahresbericht vom Jahre 1933 festgenagelt hat und zum Teil auch auf persönliche Erfahrungen und Erlebnisse des Unterzeichneten. Weil viele junge Lehrer wohl nicht im Besitze des erwähnten Jahresberichtes von 1933 sind und noch weit mehr auch nicht die Jahresberichte von 1919 und 1920 besitzen, welche von der letzten Gehaltsbewegung in der außerordentlichen Kantonal-Konferenz in der Kirche von Thusis vom 10. April 1919 und von der Abstimmung über das Besoldungsgesetz vom 3. Oktober 1920 Aufschluß geben, zur Verfügung haben, scheint es angezeigt, alles, was diesbezüglich gegangen ist, kurz in Erinnerung zu rufen.

Einleitend wollen wir nicht unterlassen, wörtlich anzuführen, was Herr Seminardirektor Conrad sel. in seiner Jubiläumsbetrachtung sagt, nämlich:

« Der Lehrer lebt nicht nur vom Studieren und Präparieren, vom Instruieren und Korrigieren. Er bedarf auch des täglichen Brotes. Wird ihm dieses zu kärglich zugemessen, so leiden darunter nicht nur er und seine Angehörigen, es leidet gleichzeitig seine unterrichtliche und erzieherische Tätigkeit und damit die ihm anvertraute Jugend. Jugend von *heute* ist aber Gemeinde und Staat von *morgen*. Gemeinden und Staat wahren darum mit den Interessen des heranwachsenden Geschlechtes zugleich ihre eigenen Interessen, wenn sie den Lehrern Besoldungen zubilligen, die in Einklang stehen mit den Kosten der Lebenshaltung für sie und ihre Familien.»

Und der Unterzeichnete, damals Kassier im Vorstand des BLV. und Referent in der Kirche von Thusis, sagte laut gedrucktem Referat im Jahresbericht von 1919 auch wörtlich:

« Ein vergrämter Lehrer, der mit Not und Sorge und Kummer zu kämpfen hat, taugt nichts. Er ist eine Qual für sich selbst und noch die unendlich größere für seine Schüler. In der Schule darf nicht Mißmut die erste Violine spielen, dort muß Sonnenschein sein, heller, erwärmender Sonnenschein. Kein Mittel darf unversucht bleiben, denselben herbeizuführen, und *ein* solches Mittel ist die finanzielle Besserstellung der Lehrer.»

Anschließend an diese Zitate wollen wir nun versuchen, die zahlreichen Gehaltsbewegungen der bündnerischen Lehrerschaft kurz zusammenzufassen. Der Raum im Schulblatt erlaubt keine weitausholenden Betrachtungen.

Das Besoldungsminimum der Gemeinde wurde im Jahr 1863 bei 22 Schulwochen eingeführt und auf Fr. 220.— fixiert. 1864 bewilligte der Große Rat einen Kredit für Besoldungszulagen aus der Staatskasse, im ganzen Fr. 8000.—, die der Erziehungsrat nach Gutfinden verteilen konnte.

Das Jahr 1873 brachte eine Erhöhung des Gemeindeminimums auf Fr. 340.— bei 24 Schulwochen — und eine kantonale Zulage für jeden Lehrer von Fr. 160.— jährlich für die ersten acht Dienstjahre und von Fr. 200.— für die folgenden. Nach dieser Verordnung hat der Unterzeichnete angefangen, den Lehrerberuf in der ersten Stadt am Rhein auszuüben mit Fr. 450.— Gemeindegehalt und Fr. 160.— kantonaler Zulage und dazu zwei Monate Sommerschule gehalten für Fr. 80.— per Monat. Es war damals eine der bestbesoldeten Lehrerstellen im Oberland.

Dabei blieb es ungebührlich lange. Erst 1891 erhöhte der Große Rat die kantonale Gehaltszulage für die erste Altersstufe auf Franken 200.—, für die zweite auf Fr. 250.—. Für die Gemeinden sah er die Erhöhung des Minimums auf Fr. 400.— vor. Das Volk lehnte aber diese Erhöhungen mit 4446 Stimmen gegen 4170 Stimmen ab. Eine nochmalige Ausschreibung des gleichen Gehaltsansatzes nach knapp 1¹/₂ Jahren ergab eine noch beschämendere Verwerfung mit 6616 gegen 4539 Stimmen. Seminardirektor Conrad sel. sagte dazu — auch beschämend —, der Vereinsvorstand habe keinen Finger gerührt für die Annahme der Vorlage. Er hat sich aber vorgenommen, das Versäumte später gewissenhaft nachzuholen. Und er hat Wort gehalten.

Im Jahre 1899 hat dann der Lehrerverein anlässlich einer kantonalen Lehrerkonferenz in Reichenau die Sache selbst an die Hand genommen. Auf Antrag des damaligen Safier Lehrers und spätem Stadtschullehrers in Chur, Wieland Buchli, wurde beschlossen, das Gemeindeminimum von Fr. 400.— und Gehaltszulagen von 250 bis 300 Franken zu postulieren. Dieser Beschluß wurde jedoch, namentlich im Prätigau, im Oberengadin und im Münstertal als viel zu bescheiden, heftig angefochten. Es blieb dem Vorstand nichts anderes übrig, als im Frühling 1900 eine außerordentliche Kantonal-konferenz nach Thuis einzuberufen zur erneuten Behandlung der Gehaltsfrage. Wieland Buchli hatte den Auftrag, die Reichenauer Beschlüsse zu verteidigen. Die Oberengadiner marschierten mit ihrem äußerst redegewandten Korreferenten Lehrer Balaster sel., St. Moritz, auf. Die Versammlung verlief recht stürmisch. Endlich einigte man sich auf folgende Forderung: Gehaltsminimum Franken 800.—, das zu gleichen Teilen auf Gemeinde und Kanton zu verteilen sei mit der Einschränkung, daß die Gehaltszulage für die ersten fünf Dienstjahre Fr. 300.—, für die folgenden fünf Dienstjahre Fr. 350.— und erst vom 10. Jahr an Fr. 400.— betragen soll. Wenn man diesen Beschluß von Reichenau mit demjenigen in Thuis vergleicht und die damalige Aufregung in Lehrerkreisen miterlebt hat, möchte man heute sagen: der Berg hat eine Maus geboren.

Diese Postulate kamen dann im Mai 1900 vor das Forum des Großen Rates, Referent der Vorberatungskommission war der damalige Ständerat und spätere Bundesrat Dr. Felix Calonder. Der-

selbe hat sich mit Überzeugung und Wärme für die Sache der Lehrer eingesetzt. Der Große Rat hat zugestimmt und das Bündnervolk am 14. Oktober 1900 auch und zwar mit 8371 gegen 2438 Stimmen.

Im Jahre 1904 haben die Behörden verfügt, daß den Gemeinden aus der Bundessubvention für die Volksschulen — es handelte sich nur um die Primarschulen — zur Besserstellung der Lehrer pro Lehrstelle Fr. 100.— zugeführt werden sollen. Man hatte im Verlaufe der Zeit aber mehr oder weniger berechtigten Verdacht, daß da und dort dieser Zuschuß zur Entlastung der Gemeinde verwendet werde und nicht zur finanziellen Besserstellung des Lehrers. Aber die Regelung blieb in Kraft bis 1920.

Am 16. Mai 1908 tagte die Delegierten-Versammlung im Grabschulhaus in Chur, um erneut Stellung zur Gehaltsfrage zu beziehen. Reallehrer M. Thöny aus Schiers referierte und postulierte ein monatliches Gehalt von Fr. 200.— in dem Sinne, daß die Gemeinde unter Einbeziehung der Fr. 100.— Bundessubvention daran Fr. 120.— und der Kanton Fr. 80.— leisten. Alterszulagen für die ersten fünf Jahre Fr. 50.—, nach zehn Jahren Fr. 100.—. Kleiner und Großer Rat modifizierten als Gesetzesvorschlag: Besoldungsminimum Fr. 1100.—, Leistung der Gemeinde inklusive Bundessubvention Fr. 600.—, des Kantons Fr. 500.— mit oben erwähnten Alterszulagen. Das Gesetz wurde am 31. Oktober 1909 vom Volk angenommen.

Auf den 31. März 1917 wurde eine außerordentliche Delegierten-Versammlung nach Reichenau eingeladen auf Anregung der Konferenz Davos-Klosters. Wieder stand die Regelung der Besoldungen auf der Traktandenliste. Antrag an die Behörden: Gehaltsminimum Fr. 1400.—, davon Fr. 800.— zu Lasten der Gemeinde und Fr. 600.— des Kantons. Überdies sollte der Kanton Alterszulagen gewähren und zwar: Fr. 50.— vom 6.—10. Dienstjahr, Franken 100.— vom 11.—15. Jahr, Fr. 150.— vom 16.—20. Jahr und Fr. 200.— vom 21. Dienstjahr an. Die Behörden strichen die beiden letzten Zulagen. So konnte der Lehrer vom 11. Dienstjahr an nicht über Fr. 1500.— hinauskommen. Der Souverän nahm die Vorlage an.

Die Teuerung nahm aber gegen Ende des ersten Weltkrieges immer mehr zu. Im Herbst 1918 grassierte recht verheerend eine böse Grippe. Die Delegierten-Versammlung und Kantonalkonferenz

mußte ausfallen. Da leitete der Vereinsvorstand von sich aus ein Gesuch an die Behörden um Abgabe von Fr. 600.— Teuerungszulage pro Lehrstelle. Kleiner und Großer Rat entschieden sich für Fr. 400.— und schrieben die Vorlage ans Volk aus zur Abstimmung. Darüber ein mächtiger Unwille bei der Lehrerschaft im ganzen Land. Am 9. Januar 1919 wurde unter diesem Zwange eine außerordentliche Delegierten-Versammlung in Tiefencastel abgehalten. Das war einerseits die aufregendste und andererseits die geschlossenste und zielbewußteste Lehrerversammlung, die der Schreiber im Laufe von zirka 60 Jahren miterlebt hat. Man war nahe daran, die Fr. 400.— den Behörden und dem Volk vor die Füße zu werfen. Gegen Abend gewann aber doch die kühle Überlegung die Oberhand. Man einigte sich, die Vorlage mit dem Ausdruck des Bedauerns zu empfehlen und beschloß dann einstimmig, im Frühjahr 1919 eine außerordentliche Tagung in Thusis abzuhalten, an der alle Konferenzen durch Delegierte vertreten sein sollen, um die Gehaltsverhältnisse von Grund auf zu besprechen und zu regeln.

Nun begann für den Vorstand des BLV. unter dem Vorsitz von Seminardirektor Paul Conrad sel., dem weiter angehörten Sekundarlehrer Konrad Schmid sel., Chur, als Vizepräsident, Lorenz Zinsli, Chur, als Kassier, Sekundarlehrer Franz Battaglia sel., Tiefencastel, — dem späteren Schulinspektor — als Aktuar und Sekundarlehrer Leonhard Biert in Davos-Platz als Beisitzer, die Vorbereitung für die kommende Aktion. Auf der Suche nach einem geeigneten Referenten wechselten Anfrage und Absage ab. Schließlich entschied sich der Vorstand dafür, den Referenten aus seiner Mitte zu stellen. Die Wahl fiel auf den Kassier. Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb, hat der Unterzeichnete mit schweren Bedenken das Mandat angenommen und angepackt. Wir versandten Fragebogen, die über die Anstellungsverhältnisse der Lehrer, über ihre Sommerbeschäftigungen, über ihre weiteren Nebenbeschäftigungen und speziell über ihre persönliche Stellung als zugleich Landwirte und endlich über ihre Stellung und Besoldung in den Vereinen usw. als mit dem Lehrerberuf zusammenhängend, Aufschluß geben sollten, an 582 Primarlehrer und 80 Sekundarlehrer, total 662. Rechtzeitig retourniert wurden 567 Fragebogen = 85,6 0/0. Diese Fragebogen boten eine Fülle von interessantem Material zur Prüfung der Gehaltsfrage.

Auf Grund dieses Studiums stellte der Unterzeichnete seine Thesen auf, die den Kreiskonferenzen einige Wochen vor der Generalversammlung zur Kenntnis und Überprüfung zugestellt wurden. Diese Thesen wurden in folgende vier Gruppen eingeteilt: 1. Kantonale Zulage, 2. Gemeindezulage, 3. allgemeine Bestimmungen und 4. besondere Thesen, hauptsächlich fordernd, daß für die Zukunft eine genaue Statistik über die Besoldungen jedes einzelnen Lehrers geführt werde. Es kann nicht an dem sein, diese Thesen hier im Wortlaut anzuführen. Das Besoldungsgesetz vom 3. Oktober 1920, das aus diesen Thesen herausgewachsen ist, gibt darüber Aufschluß. Bemerkenswert muß werden, daß man sich auch für die bessere Besoldung der Arbeitslehrerinnen mit Erfolg eingesetzt hat.

So rückte denn der 10. April 1919 als Konferenztag in Thusis heran mit einem großen Aufmarsch von gegen 600 Lehrern, Geistlichen und Schulfreunden. Der Erziehungschef und die Erziehungskommission fehlten auch nicht. Die schulfreundlichen Thusner wurden geradezu überrumpelt — nicht nur mußten sie mit uns in die Kirche — auch die Gasthäuser waren kaum in der Lage, zum Mittagessen alle Konferenzbesucher zu bedienen. Seminardirektor Conrad schrieb damals: einen solchen Aufmarsch hat der BLV. noch nie gesehen und wird ihn auch nicht sobald wiederholen.

Der Vormittag stand dem Referenten zur Verfügung, der sich in gut zweistündigem Vortrag seiner Aufgabe entledigte. Am Nachmittag kam der Korreferent, Lehrer Hilarius Simonett von der Lenzerheide, zum Wort. Es darf und soll hier festgestellt sein, daß bezüglich der Hauptforderungen beide Referenten am gleichen Strick zogen. Die Diskussion war stellenweise eher ermüdend und förderte wenig Neues zutage. Die Hauptthesen wurden zum Teil einstimmig, zum Teil mit großem Mehr zum Beschluß erhoben. Einzig die besonderen Thesen mit der oben erwähnten Statistik über die Lehrergehälter wurden abgelehnt und dafür die Forderung erhoben, unverzüglich an die Schaffung eines Schulgesetzes zu gehen. Dazu ist heute zu sagen, daß die Statistik noch immer wertvoll wäre und in Wiedererwägung gezogen werden sollte, und daß wir heute, nach 26 Jahren, das Schulgesetz immer noch nicht haben.

Die Thusner Konferenz bildete nun den Auftakt zur weiteren Behandlung der Besoldungsfrage. Die bündnerische Lehrerschaft

war geschlossen wie nie zuvor. Nicht umsonst hatte der Referent am Schlusse seiner Ausführungen erklärt: «Ich weiß, daß meine Thesen nicht unfehlbar sind. Es ist Sache der Versammlung, notwendig erscheinende Verbesserungen an denselben vorzunehmen. Gehen Sie nur kräftig ans Werk, aber zerstören Sie mir das Fundament nicht, streben Sie keinen Eiffelturm an. Die Thesen bedeuten das Mindestmaß. Wir wollen nicht überfordern, aber Behörden und Volk sollen unzweideutig erkennen, daß wir ernst genommen werden wollen.»

Es muß hier noch gesagt sein, daß die Konferenzbesucher beim Verlassen der Kirche für einen in Not geratenen Kollegen über Fr. 600.— sammelten.

Im Januar 1920 endlich gingen Departement und Kleiner Rat an die Behandlung der Forderungen der Lehrerschaft. Es ging aber noch nicht im Eilschritt vorwärts. Seminardirektor Conrad sel. schrieb diesbezüglich wörtlich: Diese Verzögerung mußte die Lehrerschaft mit in Kauf nehmen, weil der Regierung zuerst davor graute, dem Kanton auf einmal eine Mehrbelastung von Fr. 421 200.— für Lehrerhaltzulagen aufzubürden. Sie neigte dazu, die Bemessung der Zulagen zu differenzieren nach der ökonomischen Lage und Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Lehrerschaft befürchtete, eine derartige Differenzierung gefährde das Gesetz, und trat deshalb auf der außerordentlichen Delegierten-Versammlung zu Filisur, am 27. März 1920, energisch dagegen auf. Auf Grund dieser Stellungnahme wurde dann das Gesetz im Sinne der Thusnerthesen ausgearbeitet, passierte ohne ernstlichen Widerstand den Großen Rat und wurde in der Volksabstimmung vom 3. Oktober 1920 angenommen mit 10 667 Ja und 5 761 Nein. Mut und Vertrauen zu Behörden und Volk hatten gesiegt. Im 38. Jahresbericht von 1920 des BLV. ist im Anhang ersichtlich, daß 34 Kreise das Gesetz angenommen und nur fünf Kreise es verworfen haben — nämlich: Jenaz, Küblis, Oberhalbstein, Disentis und Luzein. Ein sonderbares Zusammentreffen, daß drei der verwerfenden Kreise im Gebiete der Konferenz Mittelprätigau sind. An der Spitze der annehmenden Kreise standen: Oberengadin, Chur, Davos, Bergün, Maienfeld und Trins — ein Fingerzeig für die Zukunft. Der 3. Oktober 1920 ist zu einem Ehrentag geworden in der bündnerischen Schulgeschichte. Der Raum gestattet nicht, dieses Gesetz, das noch heute zu Recht be-

steht, zu kommentieren, aber es ist im 38. Jahresbericht auf Seite 159 zu lesen. Nur wenige ausschlaggebende Artikel sollen hier angeführt werden: Die Abgabe der Bundessubvention an die Gemeinden ist ausgemerzt. Diese steht zur Verfügung des Kantons. Das Minimalgehalt ist Fr. 2400.— wovon die Gemeinde Fr. 1300.— zu leisten hat und der Kanton Fr. 1100.—. Die kantonale Gehaltszulage steigt mit dem 3., 5., 7. und 9. Dienstjahr um je Fr. 100.—, so daß der Lehrer mit 9 und mehr Dienstjahren ein Gehalt von Fr. 2800.— hat für 26 Schulwochen. Für längere Schuldauer hat der Primarlehrer Anspruch auf je Fr. 100.— per Woche von seiten der Gemeinde. Dieser letztere Passus zeitigte, so gut er gemeint war, da und dort nachteilige Folgen, indem einzelne Gemeinden die Schulzeit kürzten und auf 26 Wochen zurückgingen. Das Minimalgehalt für Sekundarlehrer beträgt bei 30 Schulwochen von seiten der Gemeinde Fr. 2300.— für jede weitere Schulwoche Fr. 150.— mehr. Die kantonalen Zulagen sind gleich wie bei den Primarlehrern. Man wollte hier nicht einen Unterschied machen. Der Sekundarlehrer bezieht also für 30 Wochen vom 9. Dienstjahr an Fr. 3800.—. Die Arbeitslehrerinnen haben eine namhafte Aufbesserung der Stundenlöhne erhalten mit Alterszulagen — alles zu Lasten der Gemeinden.

Über die allgemeinen Bestimmungen sagt Art. 6 des Gesetzes: Werden Lehrer zu besondern Leistungen herangezogen, wie zur Leitung von Musik- und Gesangvereinen, zum Vorsingen und Orgelspielen in der Kirche, zur Erteilung von Unterricht an Fortbildungs- und Gewerbeschulen usw., so haben sie Anspruch auf eine entsprechende Vergütung, über deren Höhe im Streitfall das zuständige Schulinspektorat entscheidet.

Nun erübrigt es sich noch, von der Volksabstimmung vom 21. Februar 1943 betreffend die Teuerungszulagen an die Lehrer einige Worte zu sagen. Es wurde gesetzlich verankert, daß die Lehrer pro Schulkurs 1942/43 und eventuell bis auf weiteres Fr. 600.— Teuerungszulage bekommen sollen und zwar je Fr. 300.— vom Kanton und von der Gemeinde. Im Jahre 1944 verfügte der Große Rat mit Vollmacht durch die Volksabstimmung, daß diese Zulage mit Rücksicht auf die angestiegene Teuerung auf je Fr. 350.— anzusetzen sei. Diese Bestimmung hatte pro 1944/45 Gültigkeit und ist zur Stunde noch in Kraft. Das Minimalgehalt ist mit Inbegriff dieser

Zulage heute für den Primarlehrer für 26 Wochen von der Gemeinde Fr. 1300.— + Fr. 350.— = Fr. 1650.— und vom Kanton Fr. 1100.— + Fr. 350.— = Fr. 1450.—, total Fr. 3100.—. Der Primarlehrer mit neun und mehr Dienstjahren hat demnach ein Gehalt von Fr. 3500.—. Der Sekundarlehrer steigt im Gehalt ebenfalls um die Fr. 700.— Teuerungszulage.

Behörden und Volk haben durch diese Beschlüsse und durch das verdankenswerte Entgegenkommen bereits dokumentiert, daß dem Lehrer bei dieser verteuerten Lebenshaltung mehr Gehalt gehört. Die bevorstehenden Auseinandersetzungen sollten deshalb unseres Erachtens nicht unüberwindlich sein.

Hand in Hand mit den Aktionen zur Besserstellung der Lehrergehälter gingen auch die Bestrebungen zur Revision der Verordnung über die Versicherungskasse. Der Unterzeichnete hat im 55. Jahresbericht von 1937 des BLV. anlässlich des 40jährigen Bestehens dieser Kasse einen Aufsatz veröffentlicht über deren Entwicklung. Ich beschränke mich deshalb heute lediglich darauf, einige Hauptgeschehnisse in Erinnerung zu rufen, nämlich:

Gründung 1897: Prämie je Fr. 15.— von Kanton und Lehrer;
Maximalrente Fr. 300.—.

Revision 1913: Prämie je Fr. 30.— bis 1921; Maximalrente 500 Fr.

Revision 1923: Prämie vom Lehrer Fr. 60.—, vom Kanton Fr. 30.—
von 1922 bis 1931; Maximalrente Fr. 1000.—.

Revision 1931: Prämie je Fr. 170.— für 1932 bis 1934; von 1935 bis
1941 Prämie vom Lehrer Fr. 195.—, vom Kanton Fr. 145.—;

Maximalrente Fr. 1700.—, die noch heute in Kraft besteht.

Teilrevision 1941: Prämie je Fr. 200.— für Lehrer und Kanton.

Weiter mögen noch nachfolgende Mitteilungen interessieren: Die Prämien pro 1945 für die aktiven Lehrer betragen Fr. 286 400.—. An Renten wurden 1945 ausbezahlt Fr. 286 751.20. Die Renten haben also zum erstenmal die Prämien erfordert. Die Prämien der Selbstzahler und Schulinspektoren sowie die Zinsen des Reservefonds — letztere erreichten 1945 die Summe von rund 156 000 Fr. — ergeben nach Abzug der diversen Ausgaben, von welchen die Rückerstattung der persönlich einbezahlten Prämien an Austretende im Betrage von Fr. 18,155.— den Hauptposten bildet, den Vermö-

genszuwachs pro 1945. Die genauen Zahlen sind dann erst nach der Schlußabrechnung anfangs Januar 1946 zu ermitteln. Die Zahl der Rentenbezüger ist im steten Zunehmen; pro 1946 hat die Kasse 152 rentenberechtigte Lehrer, 105 Witwen und 31 Lehrerwaisen. Von den Lehrern haben 93 Anspruch auf die Maximalrente von 1700 Fr., nämlich 47 als Altersrente auf Grund von 40 und mehr Versicherungsjahren und 46 als Invalidenrente mit 30 bis 39 Versicherungsjahren. Die maximale Witwenrente von Fr. 850.— zu beziehen sind pro 1946 38 Lehrerwitwen berechtigt.

Damit hoffe ich, der bündnerischen Lehrerschaft etwelche Aufklärung gegeben zu haben und wünsche derselben Erfolg in ihren Bestrebungen.

Lorenz Zinsli, Alt-Lehrer.

Valendas, im Dezember 1945.

Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer

Gutachten von Herrn Prof. Dr. Trepp

An den Chef des Erziehungsdepartementes,
Herrn Regierungsrat Dr. Planta

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

In Erledigung Ihres Auftrages vom 26. November 1945 betreffend die Erhöhung der Renten der Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer stelle ich Ihnen im folgenden die Ergebnisse der angestellten Berechnungen zu. Bedingt durch die knapp bemessene Frist, konnten die Berechnungen selbstverständlich nur approximativ durchgeführt werden; doch sind sie in einem solchen Umfang erstellt worden, daß die Ergebnisse zur Beurteilung der finanziellen Tragweite der grundlegenden Fragen genügen dürften.

Um die Mehrbelastung zu ermitteln, die aus einer Erhöhung der Renten resultiert, mußte vorab eine angenäherte technische Bilanz